

Bewegung des späten 10. und 11. Jahrhunderts in Frankreich und im nördlichen Spanien. In seinem Buch über den Gottesfrieden faßt Hoffmann die anfänglichen Merkmale des Gottesfriedens zusammen als „die Kombination des dreifachen, allgemeinen Schutzes zugunsten der Geistlichen, des Kirchenguts und der *pauperes*; die Teilnahme der Laien an den Beschlüssen; der Appell an die Reliquien“⁸⁵). All das trifft für das Konzil von Reims zu, und Hoffmann entschied sich schon aufgrund des in der *Historia dedicationis* enthaltenen Materials dafür, in Leo IX. den ersten Papst zu sehen, der diese Bewegung unterstützte, wenn auch, wie Hoffmann es ausdrückte, auf recht konservative Art und Weise⁸⁶). Einige der *Canones* über den Gottesfrieden in V sind traditionell, zum Beispiel die Bestimmung über den Schutz der *pauperes*, wozu auch die Kaufleute gehören⁸⁷). C. 14 ist ebenfalls ein gutes Beispiel für die Beziehungen zwischen den Dekreten Leos und den ältesten Bestimmungen des Gottesfriedens. Schon 936 waren *malae consuetudines* und der Angriff auf kirchliche Ländereien von einer Assoziation zum Schutz der Kirche von Brioude verboten⁸⁸), Leo ging jedoch einen Schritt weiter, wenn er in c. 12 Laienbesitz unter ähnlichen Schutz stellte⁸⁹). Aber Leo IX. war auch ein Neuerer, wie das Fehdeverbot in c. 22 zeigt. Fehdeverbote finden sich im allgemeinen nicht unter den bekannten *Treuga*-Dekreten⁹⁰) und haben auch mit der allgemeinen Waffenruhe unter der *Pax Dei* kaum etwas gemeinsam. Trotzdem gibt es auch für c. 22 einen interessanten Präzedenzfall. Um das Jahr 1035 bemühten sich nordfranzösische Bischöfe, die Fehde unmöglich zu machen oder zumindest zu beschränken. Unter Androhung des Anathem verlangten sie, *arma quisquam non ferret; direpta non repeteret; sui sanguinis vel cuiuslibet proximi ultor minime existens percussoribus cogeretur indulgere*⁹¹). Bischof Gerhard I. von Cambrai (1013—1047) erhob Einwände,

⁸⁵) H. Hoffmann, (wie Anm. 27) S. 47.

⁸⁶) Ebenda, S. 218: „Die Formulierungen waren, gemessen an französischen Verhältnissen, alles andere als revolutionär. Ein Sonderfriede für Geistliche und *pauperes* — das hat es schon in den *Canones* der ältesten Gottesfriedenskonzilien gegeben.“ Hoffmanns Bemerkungen beziehen sich auf c. 9 und 10 der *Historia* (s. o. c. 6 und 21 des *Reginensis* S. 31, 35).

⁸⁷) S. oben S. 31, 35, c. 6 und 21 des *Reginensis* und K. Bosl, *Potens und pauper*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*. Festschrift für O. Brunner (1963) S. 86.

⁸⁸) Hoffmann (wie Anm. 27) S. 15 f.

⁸⁹) S. oben S. 32 den Text des Canon.

⁹⁰) Vgl. dazu Hoffmann (wie Anm. 27) S. 71 f. und im Register unter Fehde(verbot).

⁹¹) *Gesta Pontificum Cameracensium*, MGH SS 7, S. 485 f.